

Nachrichten vom Landtage.

Hundert und neun u. vierzigste öffentliche Sitzung
der ersten Kammer, am 7. November 1833.

Fortsetzung der Berathung über den Bericht, den Entwurf einer neuen Gesinndeordnung betreffend. §§. 99. — 118.

Die Sitzung wird halb 11 Uhr eröffnet, und beginnt mit Verlesung des über die leztvorhergegangene Sitzung aufgenommenen Protocolls. Selbiges wird genehmigt und durch Bürgermeister Reich-Eisenstuck und Gr. v. Witzthum mit vollzogen.

Auf der Registrande sind neu eingegangen:

1) Protocoll extract der 2. Kammer vom 4. November, die Schrift wegen des Gesetzes über Bekanntmachung der Gesetze und Verordnungen betr. 2) Desgleichen von demselben Tage, die Schrift wegen des Staatsgerichtshofs betr. 3) Desgl. von demselben Tage, die Schrift wegen des Gesetzes über die Kompetenzverhältnisse zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden betr.; sämtliche 3 Protocoll extracte werden den betreffenden Referenten übergeben. 4) Bericht der 3. Deputation, den Antrag des Abg. Eisenstuck wegen Aufhebung der Staatslotterie betr.; dem Druck zu übergeben und auf die Tagesordnung zu bringen.

Auf der Tagesordnung, zu welcher man nunmehr übergeht, befindet sich die Fortsetzung der Berathung über die Gesinndeordnung. Referent v. Erdmannsdorf beginnt seinen Vortrag mit Verlesung des §. 99. (s. Nr. 90. d. Bl. S. 682.) Man findet bei diesem §. nichts zu erinnern, und wird derselbe nach der Fassung der 2. Kammer einstimmig angenommen.

Bei §. 100., welcher von den Ursachen zur sofortigen Aufhebung des Contracts auf Seiten des Gesindes handelt (s. dens. Nr. 91. d. Bl. S. 688.) hält die Deputation der 1. Kammer dafür, daß in Folge ihrer bei §. 98. ausführlich angegebenen Motiven die Grundsätze und Regeln, nach welchen Dienstboten ohne Aufkündigung berechtigt sein sollen, den Dienst zu verlassen, allgemein aufzustellen sind, und die im Entwurfe zu findenden einzelnen Fälle, die zum Theil verändert aufzunehmen sein würden, bloß beispielsweise hinzugefügt zu werden brauchen. Diesem gemäß schlug auch die Deputation eine neue Redaction des §. 100. vor, welche aber mit 20 gegen 8 Stimmen abgeworfen wurde, worauf man sich zur Prüfung der in diesem §. enthaltenen einzelnen Punkte wendete.

Nr. 1. wird in der von der 2. Kammer gemachten Fassung einstimmig genehmigt.

Zu Nr. 2. bemerkt zuvörderst Secretair Harz: So sehr er auch bei diesem Gesetze den Wunsch gehegt habe, so viel als möglich den Beschlüssen der 2. Kammer beizutreten, so schmerze

es ihn doch, diesen Punct von der 2. Kammer ganz in Wegfall gebracht zu sehen. Hart werde es sein, einem Dienstboten zuzumuthen, sich der tyrannischen Härte seines Dienstherrn nicht zu entziehen, auch wenn dadurch dessen Gesundheit und Leben nicht gefährdet sei. Darum müsse er den Antrag stellen, den vorliegenden Punct wiederum aufzunehmen.

Nachdem dies hinreichend unterstützt ist, ergreift D. Weber das Wort: Ich trete dem Antrage des geehrten Secretair Harz vollkommen bei, wünsche aber außerdem, daß noch ein Satz zwischen Punct 2. und 3. eingeschoben werde. Die Umstände, welche mich hierzu bestimmen, sind folgende: Ein Dienstbote, der von seiner Herrschaft schlecht behandelt, beschimpft, und durch kleine, der Gesundheit nicht nachtheilige, Thätlichkeiten gekränkt wird, hat nach dem von uns bis jetzt berathenen Gesetze kein Mittel, sich dagegen zu schützen. Beschwert er sich vor der Obrigkeit, so kann diese in einem solchen Falle kein Strafverfahren gegen die Herrschaft einleiten, ja nicht einmal die Herrschaft auf eine erfolgreiche Weise warnen und bedrohen. Denn es heißt §. 53. nach der von uns angenommenen Fassung der 2. Kammer: „Scheltworte oder geringe thätliche Ahndungen, wozu das Gesinde der Herrschaft durch ungebührliches Betragen Veranlassung gegeben, begründen kein Strafverfahren und keinen Anspruch auf gerichtliche Genugthuung“, und §. 54. des Gesetzesentwurfes: „Auch solche Ausdrücke oder Handlungen, welche zwischen anderen Personen als Zeichen der Geringschätzung anerkannt sind, begründen gegen die Herrschaft noch nicht die Vermuthung, daß sie die Ehre des Gesindes habe kränken wollen.“

Es fehlt sogar in unserem Gesetze ganz an einem Satze, welcher den Herrschaften ein solches Benehmen verbietet. Viele rohe und barbarische Herrschaften werden deshalb glauben, sie dürften mit Fug und Recht allen ihren üblen Launen freien Lauf lassen. Dieses scheint mir nicht gut. Denn das Gesinde muß durch das Gesetz nicht nur vor ausschweifender ungewöhnlicher Härte, sondern auch vor oft sich wiederholenden Injurien und kleinen Thätlichkeiten geschützt werden. Diese sind es gerade, welche einen Menschen, wenn keine Hilfe und kein Ausweg ist, zur Verzweiflung treiben können. Wo kein Schutz durch das Gesetz ist, da tritt die Selbsthilfe ein. Das von der Herrschaft geschimpfte Gesinde schimpft wieder, das geschlagene wehrt sich. Die Geduld hat ihre Gränzen. Durch eine solche Selbsthilfe leiden die Herrschaften weit mehr, als durch eine gesetzliche Bestimmung, welche sie nöthigt, sich selbst im Zaume zu halten. Ein Mitglied dieser Kammer machte mich so eben vor Eröffnung der Sitzung darauf aufmerksam, wie sehr und auf wie